

gen. Adorno nannte dieses negativ-metaphysische Moment das „Nichtidentische“, beim frühen Wittgenstein heißt es das „Mystische“.<sup>12</sup> Es erinnert uns daran, daß wir auch in der Ästhetik nur rational verfahren können, wenn wir das Unverfügbare als solches anerkennen. Zugleich gilt aber auch: Wir müssen das, was evidenterweise gelungen ist, sich aber der Begründung entzieht, zur Signifikanz zu bringen versuchen, denn es läßt sich darüber, wie Wittgenstein wohl wußte, etwas „zeigen“. Über etwas Signifikantes jedoch kann man sich deshalb (mit Kant und gegen Seel) universal verständigen, weil es ein Moment von Strukturalität ist, das auch zwischen differenten Werthaltungen (verschiedener Kulturwelten) eine Vermittlung ermöglicht.<sup>13</sup> Um die ästhetische Wirklichkeit dieser Möglichkeit zu erfassen, benötigen wir eine Theorie möglicher ästhetischer Strukturen. Denn was ein *Kunstwerk* zum *Kunstwerk* macht, ist nie allein aus dessen Formelementen deduzierbar, diese müssen theoretisch angeleitet interpretiert werden.

Daher stellt sich mir die methodische Anforderung an eine neuzeitliche Ästhetik auch anders dar als Seel, der für eine klare Trennung von „*kunsteritischem*“ und „*kunsthistorischem*“ Verstehen plädiert (ÄÄ 51). Ich meine, daß Ästhetik als Forschungsdisziplin nur möglich ist in einer spannungsreichen Auseinandersetzung zwischen philosophischer Ästhetik bzw. ästhetischer Hermeneutik einerseits und kunstwissenschaftlicher Werkbetrachtung bzw. empirischer Strukturanalyse andererseits. In dieser Kooperation sind Objektivität und ästhetisches Werturteil ineinander verschränkt.

## Menschliche Natur und Naturrecht

Von Hans-Eduard HENGSTENBERG (Würzburg)

### I.

Die Notwendigkeit einer Revision des Begriffs der menschlichen Natur zeigt sich, wenn man bedenkt, daß dieser Begriff in eine Zweideutigkeit hineingerät, wenn man Naturrecht als Recht „der“ Natur auffaßt, so als sei die menschliche Natur das Subjekt des Rechts. Das führt zu einer essenzialistischen Auffassung des Naturrechts, die Wilhelm Korff mit Recht ablehnt.<sup>1</sup> Naturrecht wird nur dann richtig aufgefaßt, wenn man sieht, daß die menschliche Person *als* Person Subjekt des Naturrechts ist. Menschliche Person ist eben nicht dasselbe wie menschliche Natur, sondern dasjenige, was über die Natur verfügt, besser, auf dieses Verfügen angelegt ist. Ohne die menschliche Natur geht freilich gar nichts; und insofern ist ein Rückgriff auf die Natur unabdingbar. Wie nämlich die menschliche Person nicht aus der menschlichen Natur ableitbar ist – das führt zum Naturalismus –, so auch umgekehrt nicht die menschliche Natur aus der menschlichen Person – das führt zum Existenzialismus.

<sup>12</sup> Vgl. Herbert Schnädelbach, Dialektik und Diskurs, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 12 (1987) vor allem 19ff.

<sup>13</sup> Siehe dazu Ulrich Müller, Objektivität und subjektive Allgemeinheit. Über Natur und Grenzen ethischer Lebensverhältnisse mit Rücksicht auf Kierkegaard, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 41 (1987) H. 4.

<sup>1</sup> Wilhelm Korff, Der Rückgriff auf die Natur. Eine Rekonstruktion der thomanischen Lehre vom natürlichen Gesetz, in: Philosophisches Jahrbuch 94 (1987) 287, 291.

Um das Verhältnis von menschlicher Natur und menschlicher Person zu bestimmen, muß zuvor grundrißartig der Aufbau der menschlichen Person dargelegt werden. Zur menschlichen Person gehört nicht nur der individuelle menschliche Geist, sondern schlechthin alles, was direkt oder indirekt der Verfügung seitens der Person unterliegt.<sup>2</sup> Der Aufbau der menschlichen Person vollzieht sich dergestalt, daß je ein Niederes (Untergeordnetes) um eines Höheren (Übergeordneten) *willen* da ist. Zum Beispiel die Moleküle beziehungsweise Großmoleküle sind um der Zelle willen da; die Zellen sind es wiederum um eines Organes willen, die Organe um des menschlichen Leibes willen, der um des (ontologischen und persönlichen) Ausdrucks des Geistes willen da ist. Ein Mittleres ist „nach unten hin“ Zweck, „nach oben hin“ seinerseits Mittel. Wir haben diesen Aufbau „Zweckstufenordnung“ genannt.<sup>3</sup>

Nun ist diese Zweckstufenordnung natürlich „unterhalb“ des Geistes nicht nur physisch zu verstehen, sondern es gibt in ihr gleichberechtigt auch psychische Stufen, zum Beispiel den Aufbau: Bereich der (sinnenhaften) Empfindung – Bereich der (anschauenden) Wahrnehmung – Bereich der Denkkakte. Das Psychische durchdringt ab origine das Physische, beides ist nicht trennbar. Die menschlich-personale Zweckstufenordnung ist also an ihrer Basis psycho-physisch konstituiert.

Weiterhin ist zu beachten, daß es eine Zweckstufenordnung nicht nur im Menschen gibt, sondern auch in allen selbständig Seienden außerhalb des Menschen. Beim Menschen erlangt die Zweckstufenordnung aber eine Besonderheit dadurch, daß sie mit dem individuellen personalen Geist abschließt. Damit gewinnt der Mensch kraft seines besonderen existenziellen Aufbaus eine Verfügungsmacht und eine Würde,<sup>4</sup> wie sie im Bereich der außermenschlichen selbständigen Seienden nicht vorkommen. Im folgenden geht es um die menschliche personale Zweckstufenordnung; und da bedarf es folgender Ergänzungen, wenn man den Aufbau der menschlichen Person richtig auslegen will:

1) Die Zweckstufenordnung ist bei jedem Menschen je-einmalig strukturiert, wengleich sie bei allen Menschen dasselbe Grundschema aufweist.<sup>5</sup>

2) Sie ist keine starre Größe, sondern im Lauf des Menschenlebens vollendbar, differenzier- und modulierbar. Im Laufe des Lebensvollzuges und kraft wesentlicher existenzieller Entscheidungen trägt der Mensch gleichsam „Modulationen“ in seine Zweckstufenordnung ein, ohne daß diese damit ihre Selbigkeit (Selbstidentität) verliert. Wenn zum Beispiel eine menschliche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt neue Ziele in Sicht bekommt und realisiert, werden bestimmte „Partien“ ihrer Zweckstufenordnung – welche Zweckstufe auch im einzelnen betroffen sein möge – akzentuiert, herausmoduliert und verstärkt. Damit wird zugleich die *ganze* Zweckstufenordnung des Menschen einer neuen Gestaltung teilhaft, ohne ihre Selbigkeit zu verlieren. Das ist es, was mit Modulation der Zweckstufenordnung gemeint ist.<sup>6</sup>

Solche Modulationen der menschlichen Zweckstufenordnung sind natürlich nicht „wollbar“; sie kommen vielmehr zustande gleichsam als „Rückwirkung“ aus dem konkreten Handlungsraum des Menschen.

<sup>2</sup> Zum Aufbau der menschlichen Person vgl. H.-E. Hengstenberg, *Philosophische Anthropologie* (Salzburg 41984) gem. Sachreg.-Stichworte Person, Personalitätsprinzip.

<sup>3</sup> Zur Zweckstufenordnung s. H.-E. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik* (Stuttgart 1969) gem. Sachregister.

<sup>4</sup> Zur Menschenwürde vgl. Robert Spaemann, *Über den Begriff der Menschenwürde*, in: ders., *Das Natürliche und das Vernünftige. Aufsätze zur Anthropologie* (München 1987).

<sup>5</sup> Vgl. H.-E. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, 112f.

<sup>6</sup> Zum Begriff der Modulation s. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, gem. Sachregister.

3) Mit der Zweckstufenordnung allein ist es im Aufbau der menschlichen Person nicht getan. Von ihr zu unterscheiden (nicht zu scheiden) ist die „Aktualisierungsordnung“.<sup>7</sup> Damit ist folgendes gemeint. Innerhalb einer jeden der Zweckstufen spielen sich Ereignisse ab, die zeitgestaltlich einander zugeordnet sind. „Zeitgestalt ist überall dort, wo in einer Menge von Ereigniselementen jedes Element in Relation zu jedem anderen in seiner *Zeitstelle* derart bestimmt ist, daß in allen ein gemeinsamer *Sinn* präsent wird.“<sup>8</sup>

So ist zum Beispiel eine gesungene oder gespielte Melodie eine Zeitgestalt. Jeder Ton muß in Relation zu jedem anderen an einem unbeliebigen Zeitpunkt „drankommen“. Daraus ergeben sich „Sinmlinie“ und „Plausibilität“ der Melodie.<sup>9</sup> Analog sind die Ereignisse in jeder Stufe der Zweckstufenordnung zueinander zeitgestaltlich bestimmt. Damit nicht genug. *Alle* Ereigniselemente *aller* Stufen der Zweckstufenordnung bilden miteinander eine übergeordnete Zeitgestalt. Die Aktualisierungsordnung im ganzen untersteht also dem Gesetz der Zeitgestaltlichkeit. Das bestätigt sich im Leben: was der Mensch in einem bestimmten „Kairos“ zu tun hat, kann er nicht zu einem anderen Zeitpunkt als genau dasselbe tun.

Auch die Aktualisierungsordnung kommt im Menschen nur je-einmalig strukturiert vor; wengleich die Aktualisierungsordnungen aller Menschen darin übereinstimmen, daß sie die gleichen Bereiche (Zweckstufen) determinieren. Die Aktualisierungsordnungen einer Person A und einer Person B sind nie völlig gleich, aber auch nicht völlig verschieden. Wir werden dieses Gesetz der Ähnlichkeit in der Verschiedenheit und der Verschiedenheit in der Ähnlichkeit weiter unten nach dem Prinzip der *Analogizität* darlegen. Die gleiche Analogizität gilt natürlich auch für die Zweckstufenordnungen verschiedener Personen.

Wie der Mensch durch seine persönlichen Initiationen Modulationen in seine Zweckstufenordnung einbringt, so auch in seine Aktualisierungsordnung; ja, bei der letzteren wird dieses „Modulieren“ besonders gewichtig. Die Modulation der Aktualisierungsordnung ist fundierend für die Modulation der Zweckstufenordnung. Das liegt offenbar daran, daß die Aktualisierungsordnung zeitgestaltlich bestimmt und strukturiert ist. Diese Zeitgestalt ist zugleich Lebensgestalt.

4) Zweckstufenordnung und Aktualisierungsordnung bilden zusammen das, was wir den „Seins- und Sinnentwurf“ des konkreten Menschen nennen.<sup>10</sup> Dieser Seins- und Sinnentwurf ist bei jedem Menschen von dessen Existenzantritt an als personal individueller und selbiger da, gleichsam als ein je-individuelles lebensgeschichtliches Apriori. In ihm trägt der Mensch über Zweckstufenordnung und Aktualisierungsordnung in Folge seiner freien Initiationen Modulationen ein, ohne daß dieser Seins- und Sinnentwurf seine Selbigkeit (Selbstidentität) verliert. Der Seins- und Sinnentwurf des Menschen kann als Signum der konkreten menschlichen Person angesehen werden. In ihm hat der Mensch den Grundmodus seines Hin-seins auf den Partner im Strukturganzen des Sozialbereichs, mehr noch: den Grundmodus seines Vorgriffs auf Welt überhaupt.

## II.

Für die sachgerechte Bestimmung von menschlicher Natur und Naturrecht ist folgendes entscheidend:

Der menschliche Seins- und Sinnentwurf hat eine washeitliche und eine existenzielle (die

<sup>7</sup> Zur Aktualisierungsordnung vgl. H.-E. Hengstenberg, Grundlegung der Ethik, gem. Sachregister.

<sup>8</sup> H.-E. Hengstenberg, Die Bedeutung der Zeitgestalt für die Interpretation biologischer und anthropologischer Phänomene, in: Philos. Naturalis 15 (1975) 384.

<sup>9</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>10</sup> Vgl. darüber H.-E. Hengstenberg, Grundlegung der Ethik, gem. Sachregister.

„Wirklichung“ betreffende) Seite. Die erstere gründet in der Zweckstufenordnung, die zweite in der Aktualisierungsordnung des Menschen. Durch die unlösliche Koordination und Gleichberechtigung von washeitlichem und existenziellem Moment des menschlichen Seins- und Sinnentwurfs ist man von vornherein vor zweierlei geschützt: vor einer essenzialistischen sowie einer existenzialistischen Auslegung der menschlichen Natur und des Naturrechts. Vom Seins- und Sinnentwurf als dem Signum der menschlichen Person ergibt sich die Möglichkeit, menschliche Natur und Naturrecht sachgerecht zu bestimmen. Zunächst zur Natur:

„Der Begriff des menschlichen Seins- und Sinnentwurfs ist geeignet, den Begriff der menschlichen Natur klar zu bestimmen und von Fehlinterpretationen zu befreien. Menschliche Natur ist nichts anderes als die washeitliche Seite des menschlichen Seins- und Sinnentwurfs, eben jene menschliche Gesamtqualität (Wesenheit), die alle menschlichen Seinsstufen von der untersten vitalen Basis bis zum Geist im Sinne der Zweckstufenordnung durchdringt, aus all diesem gemeinsam konstituiert wird und sich in der menschlichen Aktualisierungsordnung unter Beteiligung der personalen Initiationen mehr oder weniger vervollkommnet.“<sup>11</sup> Wie „unter Beteiligung der personalen Initiationen“ zu verstehen ist, dürfte nach den Darlegungen unter I. klar sein: es handelt sich um jene Initiationen, die der Mensch in konkreten Situationen personaler Begegnung innerhalb der Gesamtsozialstruktur tätigt und die die besagten Modulationen herbeiführen.

Für das Naturrecht ergibt sich die Folgerung, daß es gar nicht einseitig auf die Natur, sondern auf den ganzen Seins- und Sinnentwurf der menschlichen Person zu gründen ist. Was man jahrhundertlang Naturrecht genannt hat, müßte also sinnvoller Personenrecht heißen. Denn die Person ist, wie schon bemerkt wurde, Subjekt des Naturrechts, nicht die menschliche Natur. Die Natur ist lediglich das, auf Grund dessen der Mensch als Person seinen Anspruch auf Achtung und auf Hilfe zu seiner Seins- und Sinnerfüllung erheben kann und muß. Dieser Anspruch gilt gegenseitig von Person zu Person und begründet so das klassische Solidaritätsprinzip.

Dadurch, daß man durch Jahrhunderte hindurch von Naturrecht statt von Personenrecht gesprochen hat, ist bereits die essenzialistische Auslegung des Naturrechts vorprogrammiert gewesen. Gewiß ist ein „Rückgriff auf die Natur“ erforderlich, schon um einer existenzialistischen (wesensentleerenden) Auslegung der menschlichen „Eigentlichkeit“ zu wehren, was Korff richtig sieht.<sup>12</sup> Aber man darf andererseits die menschliche Natur nicht metaphysisch überlasten und ihr etwas zusprechen, was sie nicht leisten kann. Vielleicht ist auch Korff dieser Gefahr nicht ganz entgangen. Wäre „alle Handlungsvernunft“, wie Korff meint, „Funktion einer Natur“,<sup>13</sup> so wäre die Handlungsvernunft und damit auch die handelnde Person ein Epiphänomen der Natur. Denn was Funktion von etwas anderem ist, verliert seinen Eigenstand gegenüber diesem anderen. Der Person ist es aber doch gerade eigen, daß sie selbständig ist gegenüber der Natur, indem sie über diese verfügt. Man kann rechtens nur sagen: die menschliche Person ist abhängig von der menschlichen Natur, das schließt aber ihre Selbständigkeit dieser gegenüber nicht aus. Selbständigkeit und Unabhängigkeit sowie Abhängigkeit und Unselbständigkeit sind nicht dasselbe. Wir sind alle abhängig von Mitpersonen, aber das schließt nicht aus, daß wir diesen gegenüber (normalerweise) selbständig sind. Daß die Abhängigkeit eines Einzelnen von anderen Personen dessen Selbständigkeit anderen gegenüber nicht aufhebt, ist schon allein daran ersichtlich, daß der Einzelne zu seiner Abhängigkeit von anderen Personen frei Stellung nehmen kann.

<sup>11</sup> Ebd. 116f.

<sup>12</sup> W. Korff, a. a. O. 286.

<sup>13</sup> Ebd.

Analoges gilt für das Verhältnis von Person und Natur des Menschen. Die Abhängigkeit der menschlichen Person von der menschlichen Natur hebt die Selbständigkeit der ersteren gegenüber der letzteren nicht auf. Übrigens ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Person und Natur reziprok. Nicht nur die menschliche Person ist von der menschlichen Natur abhängig, sondern umgekehrt auch die letztere von der ersteren. Denn menschliche Natur ist, was sie ist, nur in ontologischer Relation zu einer menschlichen Personalität. Für das Naturrecht sind also beide maßgeblich: menschliche Natur und menschliche Person; aber dergestalt, daß die menschliche Natur im Rahmen des menschlichen Seins- und Sinnentwurfs in der menschlichen Person einbegriffen und von dieser umgriffen ist.

### III.

Es geht nun darum, menschliche Natur und Naturrecht endgültig zu bestimmen. Dafür sind zusätzliche Erwägungen erforderlich. Was menschliche Natur ist, wurde schon in der diesbezüglichen Definition ausgesagt: die menschliche Natur ist die washeitliche Seite des menschlichen Seins- und Sinnentwurfs (vgl. II.). Es bleibt nur noch, erstens die Modulationen der menschlichen Natur zu behandeln, entsprechend zu den Modulationen von Zweckstufenordnung, Aktualisierungsordnung und Seins- und Sinnentwurf, und zweitens jene Abwandlungen der menschlichen Natur, die wir zwischen gleichzeitig miteinander lebenden Menschen einerseits und zu verschiedenen Zeitepochen lebenden Menschen andererseits anzunehmen haben.

Zum ersten. Die Natur des konkreten Menschen bleibt zwar im Verlauf von dessen Leben und Wirklichkeit immer die individuell selbige, ist aber keine starre Größe. Denn sie wird „in der gesamt menschlichen Aktualisierungsordnung unter Beteiligung der personalen Initiationen mehr oder weniger vervollkommenet“ (s. o.). Aber eben nicht nur vervollkommenet, sondern auch im besagten Sinne moduliert. Dieses Modulieren geschieht im Rahmen der besprochenen Modulationen von Zweckstufenordnung, Aktualisierungsordnung und Seins- und Sinnentwurf.

Zum zweiten. Wenn wir die Natur eines Menschen mit der Natur eines gleichzeitig mit ihm lebenden anderen Menschen vergleichen, können wir natürlich nicht sagen, die Natur des einen habe sich zur Natur des anderen hin moduliert, das würde den Individualitätscharakter beider Naturen aufheben. Ebenso wenig kann man sagen, die Natur eines Menschen in einer früheren Zeitepoche habe sich zur Natur eines Menschen in einer späteren geschichtlichen Epoche moduliert oder evolviert. In beiden Fällen handelt es sich vielmehr um ein klares Außereinandersein von individuierten Naturen. In beiden Fällen ist daher der Terminus „Modulation“ nicht zu gebrauchen, wiewohl der Terminus „Abwandlung“ angemessen bleibt. An die Stelle der Modulation hat hier der Terminus „analoge Abwandlung“ zu treten. Natur des einen Menschen und Natur des anderen zu gleichem geschichtlichen Zeitpunkt, sowie Natur des einen und Natur des anderen zu verschiedenen Zeitepochen stehen zueinander als selbständige Relate, die von einem analogum determiniert werden. Das heißt, die selbständigen Relate sind Analogate, und der klassische Begriff der Analogie tritt in sein Recht.

Menschliche Natur ist eben kein univoker Begriff, für den es kennzeichnend ist, in streng selbigem Sinne von einem der ihm unterfallenden Gegenstände auf den anderen übertragbar zu sein. So gilt zum Beispiel der Farbbegriff „rot“ univok für alle roten Gegenstände. Analoge Begriffe sind im Gegensatz zu den univoken nicht im streng gleichen Sinne von einem der ihnen unterfallenden Gegenstände, die hier Analogate heißen, zum anderen aussagbar, sondern sie variieren ihren Sinngehalt innerhalb eines bestimmten Spielraums beim Über-

gang von einem Analogat zum anderen. Dabei bleibt eine Gemeinsamkeit des Sinngehalts erhalten; jedoch ist dieses Gemeinsame, das analogum, nicht begrifflich isolierbar.<sup>14</sup>

„Menschliche Natur“ ist solch ein analoger Begriff. Die menschliche Natur wandelt sich analogiter ab vom einen menschlichen Seins- und Sinnentwurf zum anderen und von einer Epoche der Menschheitsgeschichte zur anderen. In allem Wandel der menschlichen Natur von Person zu Person und von Epoche zu Epoche bleibt etwas in der Natur des Menschen, das mit der Zeit nicht mitläuft, sondern übergeschichtlich und überzeitlich ist. Es bleibt unveräußerlich eine Gemeinsamkeit des Sinngehalts „menschliche Natur“ durch allen geschichtlichen Wandel der menschlichen Natur hindurch. Von hier aus läßt sich sagen: die menschliche Natur wird zwar im Verlauf der Menschheitsgeschichte keine „andere“, aber doch „anders“ im Rahmen der analogen Abwandlungen. Man kann von einer Konstanz im Wandel beziehungsweise einem Wandel in der Konstanz sprechen.

Was die Konstanz angeht, so ist folgende Überlegung hilfreich. Der Mensch ist zwar geschichtlich, das heißt, in der Darlegung seiner Existenz auf geschichtliche Zusammenhänge verwiesen und angewiesen, aber die Geschichtlichkeit kann nicht selbst wiederum geschichtlich sein, sondern sie hat ihre überzeitlich gültigen Verlaufsgesetze.<sup>15</sup> Ist die Geschichtlichkeit als Kategorie übergeschichtlich, dann gilt das auch für alle Faktoren, die sie bedingen, vor allem für die menschliche Natur, trotz ihrer analogen Abwandlungen im Verlauf der Geschichte. Mit anderen Worten: bei allem möglichen Wandel der menschlichen Natur im Lauf der Geschichte bleibt in den analogen Abwandlungen ein übergeschichtliches Moment gegenwärtig, das mit der Zeit nicht mitläuft, sondern die Voraussetzung dafür bildet, daß die analogen Abwandlungen der menschlichen Natur überhaupt zur Existenz gelangen können. Das heißt, letzten Endes hat die Konstanz der menschlichen Natur im Lauf der Geschichte eine Prädominanz gegenüber dem Wandel der menschlichen Natur. „Der Mensch wird immer das Wesen bleiben, das zur Sachlichkeit<sup>16</sup> in allen Kulturbereichen berufen ist, das heißt das Wesen, das zweckentbunden forschen, lieben und verehren kann und soll.“<sup>17</sup>

Nun zur Definition des Naturrechts. Es ist jenes Recht, das der Mensch auf Grund seines Seins- und Sinnentwurfs und eingeschlossenerweise auf Grund seiner Natur besitzt und das durch analoge Abwandlungen von Seins- und Sinnentwurf und Natur nicht eingeschränkt wird. Inhaltlich läßt sich dieses „Grundrecht“ dahin bestimmen, daß der Mensch als Person Anspruch auf die Achtung von seiten seiner Mitmenschen und auf deren Mithilfe zur Erfüllung seines eigenen Seins- und Sinnentwurfs hat. Eingeschlossen ist in diesem Naturrecht,

<sup>14</sup> Über univoke und analoge Begriffe s. H.-E. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, 51ff., 71ff.

<sup>15</sup> Eines dieser Verlaufsgesetze ist durch das Verhältnis von Sinnkonstanz, Sinntod und Sinnpermutation bestimmt. Wenn der Mensch ein Sinngebilde urhebt, dann ist dieses bei seinem Entstehen mit einem bestimmten Sinn beteiligt. Dieser hält sich trotz wechselnder zeitlicher Umstände für eine Zeitlang als konstanter durch. Das hindert nicht, daß in einem bestimmten Kairos ein neuer Sinn in das existativ gleichgebliebene Sinngebilde hineinspringt (was einen neuen Sinnurheber verlangt). Dann ist der alte Sinn gleichsam „abgestorben“, und das ist mit „Sinntod“ gemeint. Wir haben also eine Sinnpermutation, der alte Sinn ist durch einen neuen ersetzt worden, bzw. der alte ist dem neuen gewichen. Ohne das Gesetz von Sinnkonstanz, Sinntod und Sinnpermutation gäbe es überhaupt keine Geschichte im humanen Sinne. Vgl. H.-E. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, gem. Sachreg. – Ders., *Moderner Fortschrittsglaube und Geschichtlichkeit*, in: *Menschliche Existenz und moderne Welt*, ein internationales Symposium, hg. von Richard Schwarz, Tl. I (Berlin 1967) 462–479. Besonders zu beachten ist der Abschnitt: „Zur Phänomenologie der Geschichtlichkeit“, 480–497.

<sup>16</sup> Zu dem Begriff der Sachlichkeit, wie er hier gemeint ist, vgl. H.-E. Hengstenberg, *Philosophische Anthropologie*, gem. Sachreg.; ders., *Grundlegung der Ethik*, gem. Sachreg.

<sup>17</sup> Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, 218.

daß der Mensch die außermenschlichen Lebewesen für sich „in Zweck nehmen“ kann und darf; vorausgesetzt, daß er diese nicht in egozentrischer Weise mißbraucht.<sup>18</sup>

Die obige Definition des Naturrechts läßt die Frage aufwerfen, ob für das Naturrecht jene Abwandlung auf Basis des Analogieprinzips zutrifft, die für die menschliche Natur gilt. Das ist zu bejahen. Denn mit der analogen Abwandlung der menschlichen Natur im Lauf der Geschichte wandeln sich auch die Seins- und Sinnentwürfe analogiter ab, und damit tun es die naturrechtlichen Ansprüche, die auf Grund dieser Seins- und Sinnentwürfe erwachsen. Der Begriff des Naturrechts ist also ebenfalls ein analoger. Mit anderen Worten: es gibt gewisse geschichtlich bedingte Wandlungen des Naturrechts, aber immer nur innerhalb eines festen Spielraums, der durch das „analogum Naturrecht“ bestimmt wird.

Hier zeigt sich der Vorteil des Analogieprinzips und der analogen Begriffe. Die Variation vom einen der jeweils aufeinander bezogenen Analogate zum anderen spielt sich in festen Grenzen ab, die jeweils durch das determinierende analogum bestimmt werden. Ein gutes Beispiel ist der Begriff der Liebe. Wir unterscheiden zum Beispiel Freundesliebe, Gattenliebe, Mutterliebe, Elternliebe usw. Diese Varianten von Liebe sind aber keine „Arten“, die unter die „Gattung Liebe“ zu bringen wären, sondern Modifikationen der *Weise des Liebens*. Liebe ist hier nicht Gattung, sondern das analogum, das sich in Freundesliebe, Gattenliebe usw. analogiter abwandelt. Das analogum „Liebe“ ist eine feste und konstante Größe, die für die Auswahl der in Frage kommenden Analogate bestimmend ist und keineswegs zu einer Unbestimmtheit verschwimmt.<sup>19</sup>

So entwerden auch die Begriffe der Natur und des Naturrechts nicht dadurch zu Verschwommenheit, daß sie analoge sind.<sup>20</sup> Das Naturrecht im oben bestimmten Sinne ist präpositiv. Positive Rechtssätze lassen sich aus ihm nicht per conclusionem, sondern nur per determinationem ableiten – unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Situation und der gesellschaftlichen Verhältnisse. Jedoch finden sich im positiven Recht notwendigerweise immer Lücken. Dann muß auf das Naturrecht zurückgegriffen werden, um zu einer sachgerechten Positivierung in dem betreffenden Rechtsbereich zu gelangen. Daß aus dem Naturrecht keine positivrechtlichen Sätze per conclusionem ableitbar sind, erklärt sich aus seinem analogen Charakter; denn die Begriffe des positiven Rechts sind univok, aus einem analogen Begriff läßt sich aber kein univoker ableiten. Daß aber auf das Naturrecht immer wieder als auf ein Letztbestimmendes zurückgegriffen werden muß (s. o.), bestätigt den Sachverhalt, daß das Naturrecht dadurch, daß sein Begriff ein analoger ist, nichts von seiner Bestimmtheit und Verbindlichkeit verliert.

<sup>18</sup> Wir haben diesen Mißbrauch „Zweckversklavung“ genannt, vgl. *Christliche Askese* (Heidelberg <sup>3</sup>1948) 34, 40–50.

<sup>19</sup> Daß der Begriff der Liebe ein fest umrissener ist, zeigt sich daran, daß er definierbar ist. Die beste Definition, die wir je fanden, steht bei Max Scheler, *Wesen und Formen der Sympathie* (Bonn 1923) 187.

<sup>20</sup> Hingegen ist der Begriff der Person kein analoger, sondern ein univoker. Das zeigt sich im Rechtsbereich. Wenn es heißt, der Richter müsse Recht sprechen „ohne Ansehen der Person“, dann heißt das, daß alle Menschen, die vor Gericht kommen, im streng identischen Sinne als Person anerkannt werden.

## IV.

Zwischen dem Naturrecht und dem positiven Recht gibt es eine mittlere Stufe. Das ist der Bereich der ethischen Grundsätze.<sup>21</sup> Ethische Grundsätze beziehen sich auf unser praktisches Tun und Lassen. Sie sagen in rationaler Formulierung, was wir tun sollen und was wir nicht tun dürfen (praktische Vernunft). Nun ist aber zu beachten, daß ethische Grundsätze nicht die erste Form darstellen, in der ein Sollen an uns herantritt. Die erste Form, gleichsam Grundform des Sollens, geht von den Seins- und Sinnentwürfen aus, denen wir in unserem Verhalten gerecht werden müssen. Und da handelt es sich nicht nur um die Seins- und Sinnentwürfe der konkreten Mitmenschen, sondern auch um die der außermenschlichen Lebendigseiden, denn auch diesen gegenüber haben wir weitgehend sittliche Verpflichtungen. Ethische Grundsätze können erst formuliert werden, wenn die von den Seins- und Sinnentwürfen an uns ergehende Ansprüche von uns vernommen worden sind. Von hier aus läßt sich bestimmen, was eine sittliche Norm ist, im Unterschied zur ethischen Norm. Sittliche Norm ist das, was Maßstab unseres sittlichen Verhaltens ist. Maßstab unseres sittlichen Verhaltens sind die Seins- und Sinnentwürfe, diese müssen also die sittlichen Normen sein. Darin liegt eine gewisse Schwierigkeit. Denn die Seins- und Sinnentwürfe sind von Haus aus ontische und nicht sittliche Größen, sie determinieren seinshaft jene Seienden, in denen sie existieren. Die Schwierigkeit läßt sich beseitigen, wenn wir hinzufügen, daß die Seins- und Sinnentwürfe nur conditionaliter sittliche Normen sind, nämlich nur sofern wir sie in ihren Ansprüchen an uns anerkannt haben (dieser Anerkennung steht logisch und psychologisch gleichberechtigt die Möglichkeit einer Nichtanerkennung gegenüber, womit Freiheit der Person angedeutet ist). Mit diesem Vorbehalt dürfte es keine Schwierigkeit machen, die Seins- und Sinnentwürfe im Sinne einer *determinatio ab extrinseco* als sittliche Normen zu bezeichnen. Und so ist es im folgenden immer gemeint. Die ethische Norm besteht dagegen in den auf Grund der Seins- und Sinnentwürfe aufgestellten ethischen Grundsätzen. Die sittliche Norm ist das Primäre – hier liegt die ontologische Fundierung all unserer Sittlichkeit –, die ethische Norm, das heißt der Grundsatz, das Sekundäre. Der ethische Grundsatz wird gleichsam von den Seins- und Sinnentwürfen „abgelesen“, allerdings unter aktiver Beteiligung unserer Vernunft, wovon noch zu reden ist.

Je nach dem uns in Anspruch nehmenden Bereich gibt es die verschiedensten ethischen Grundsätze. Es gibt „Grundsätze im Licht des universalen Liebesgebots“;<sup>22</sup> hierhin gehören alle Grundsätze, die es mit dem Wohlwollen gegenüber allen höheren Lebendigseiden schlechthin zu tun haben (bedeutsam für Natur- und Umweltschutz). Es gibt weiter „Grundsätze im Licht des universalen Gebots der Menschenliebe“.<sup>23</sup> Hier haben Grundsätze ihre Stelle, die sich darauf gründen, daß der sittliche Partner *Mitmensch* ist und unter dem Gesichtspunkt seines Menschseins selbst gesehen wird, nämlich als Glied jener großen Familie, die wir die universale Menschheit als Gemeinschaft nennen. Es ist die Gemeinschaft alles dessen, was Menschenantlitz trägt. Konkreter werden die „Grundsätze im Licht des Gebots der Nächstenliebe“.<sup>24</sup> Mein Nächster ist jener Mitmensch, der mir in seiner personalen Situation unausweichlich anvertraut ist, so daß ich in diesem Augenblick nur diesem einzelnen Menschen und diesem Menschen nur in dieser bestimmten Situation gerecht

<sup>21</sup> Über Wesen und Arten der Grundsätze vgl. H.-E. Hengstenberg, *Grundlegung der Ethik*, 162–173.

<sup>22</sup> Ebd. 163 f.

<sup>23</sup> Ebd. 164 f.

<sup>24</sup> Ebd. 165–168.

werden kann, und jede Beliebigkeit meiner Zuwendung mich meine Situation unfehlbar verfehlen ließe. Schließlich gibt es ethische Grundsätze, die sich auf das sozial-gesellschaftliche Gesamt beziehen, das ebenfalls seinen eigenen Seins- und Sinnentwurf besitzt (Sozial-ethik im engeren Sinne). Hierhin gehören zum Beispiel die Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität.<sup>25</sup> Vorstehendes ist nur eine Auswahl aus den ethischen Grundsätzen, die besonders wichtig sind.

Wir bringen jetzt nur zwei Beispiele von Grundsätzen im Licht des Gebots der Nächstenliebe. „Verhalte dich zu deinem Nächsten in jeder sittlich bedeutsamen Situation so, daß dein Tun und Lassen auf die einmalige personale Individualität des Anderen um seiner selbst willen ausgerichtet ist.“<sup>26</sup> Der Terminus „einmalige personale Individualität“ verweist auf den individuellen Seins- und Sinnentwurf des Anderen. Weiterführend ist der folgende Grundsatz: „Verhalte dich in der sittlich bedeutsamen Situation zu jedem Seinsbereich (jeder Zweckstufe) deines Nächsten in Tun und Lassen so, daß dieser Bereich seiner Sinnerfüllung im Rahmen der Gesamtperson des Anderen nähergeführt wird.“<sup>27</sup> Wir nennen dies das „Gesetz der Stufendifferenzierung“. Wir suchen die materiellen Lebensbedingungen eines uns anvertrauten Menschen so zu gestalten, daß sie für dessen Leib und Leben optimal zu Diensten sind. Wir widmen uns dem anderen im Hinblick auf Leib und Leben so, daß sein Vitalbereich dem Ausdruck und der Darstellung seines Geistes optimal zu dienen vermag. Schließlich lassen wir uns vom geistigen Bereich des Anbefohlenen so in Anspruch nehmen und wir beantworten diesen Anspruch so, daß der Geist des anderen optimal seiner Personalität im Dienst der sozialen Gesamtwirklichkeit zur Verfügung steht. Bei all diesem tritt das „Gesetz der Vordringlichkeit“ in Kraft: es kann zum Beispiel geboten sein, dem Mitmenschen erst im Bereich seines Leibes und Lebens beizustehen, bevor wir seinen Verstand mit moralischen Überlegungen ansprechen. Diese Beispiele von Grundsätzen im Licht des Gebots der Nächstenliebe weisen einen inneren Bezug zum Naturrecht auf, sind aber nicht als Ableitungen aus dem Naturrecht per conclusionem aufzufassen, was wir weiter unten noch näher begründen werden. Wir haben Beispiele für ethische Normen gebracht. Immer sind diese aber durch sittliche Normen fundiert.

## V.

Es fragt sich zum Abschluß, in welchem Verhältnis die drei Normen: sittliche Norm, ethische Norm und Naturrecht zueinander stehen; wobei noch auszumachen ist, in welcher Weise dem Naturrecht Normcharakter zuzusprechen ist.

Beginnen wir mit dem Verhältnis von sittlicher Norm und ethischer Norm (vgl. IV.) Ethische Grundsätze können erst formuliert werden, wenn das in den Seins- und Sinnentwürfen fundierte Grundsollen von uns vernommen worden ist; das heißt, wenn die letzteren durch unsere bejahende Akzeptation im Sinne einer *denominatio ab extrinseco* zu sittlichen Normen geworden sind. Die sittlichen Normen, in diesem Sinne verstanden, haben den Primat. Auf Basis dieser Vorgabe „erarbeitet“ der Mensch die ethischen Grundsätze, und zwar auf Grund seiner Souveränität nach seiten seiner Vernunft und seines freien Wil-

<sup>25</sup> Über das Prinzip der Subsidiarität vgl. René Marcic, *Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat* (Wien 1957) gem. Sachregister; desgleichen A. F. Utz (Hg.), *Das Subsidiaritätsprinzip* (Heidelberg 1953). Über das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der Solidarität H.-E. Hengstenberg, *Grundlegungen zu einer Metaphysik der Gesellschaft* (Nürnberg 1949) 168 ff.

<sup>26</sup> Hengstenberg, *Ethik*, 166.

<sup>27</sup> Ebd.

lens.<sup>28</sup> Die Seins- und Sinnentwürfe werden in ihrem Anspruch an unser „sachliches Konspirieren“<sup>29</sup> intuitiv vernommen – vor aller Wissenschaft und vor aller Ethik<sup>30</sup> –, die ethischen Grundsätze dagegen unter der Leitung der *ratio* formuliert. Die ethischen Grundsätze unterstehen, eben weil die urteilende Vernunft sie aufstellt, dem Gegensatz von wahr und falsch, während von einer „falschen Intuition“ der Seins- und Sinnentwürfe zu reden keinen Sinn ergäbe, letztere werden nur entweder (mehr oder weniger klar) erschaut oder nicht.

Im Unterschied zu den ethischen Normen (Grundsätzen) können sittliche Normen, das heißt die Seins- und Sinnentwürfe (diese sind sittliche Normen im Sinne der oben formulierten *denominatio ab extrinseco*), nicht „erarbeitet“, sondern nur vom Menschen *vorgefunden* werden.<sup>31</sup>

Das Naturrecht ist nicht selbst eine sittliche Norm, da eine solche ja die persönliche Akzeptation und Bejahung von Seins- und Sinnentwürfen voraussetzt, was mit der Formulierung des Naturrechts noch nicht gegeben ist. Das Naturrecht ist auch kein ethischer Grundsatz. Denn es formuliert nur *Ansprüche*, nämlich den Anspruch des Menschen auf Achtung von seiten seiner Mitpersonen und auf den Beistand zur Erfüllung seines eigenen Seins- und Sinnentwurfs von seiten derselben Personen. Das hat mit einer rational formulierten Tunsanforderung, etwa „Verhalte dich zu deinem Nächsten in jeder sittlich bedeutsamen Situation so, daß dein Tun und Lassen ...“ (vgl. IV.), also mit einem ethischen Grundsatz, noch nichts zu tun. Das Naturrecht ist nicht nur kein ethischer Grundsatz, sondern auch nicht aus ethischen Grundsätzen ableitbar. Das sieht man daran, daß das Naturrecht Maßstab der ethischen Grundsätze ist. Ein ethischer Grundsatz, der dem Naturrecht widerspricht, kann nicht wahr sein. Was aber Maßstab ist, kann nicht aus dem abgeleitet werden, was zu messen ist.

Endlich sind aus dem Naturrecht keine ethischen Grundsätze (ethische Normen) per *conclusionem* ableitbar, eben weil das Naturrecht nur Ansprüche, aber kein Sollen formuliert. Die Aussage des Naturrechts ist nicht *postulatorisch*, sondern *indikativisch*. Der Übersprung vom Indikativ zum Imperativ kommt erst mit den ethischen Grundsätzen zustande. Eben dieser „Übersprung“ zeigt, daß die Aufstellung eines ethischen Grundsatzes aus einer ganz *neuen Initiation* zustande kommt, neu gegenüber dem Status, in dem wir uns bei der Formulierung des Naturrechts befinden. Wenn wir ethische Grundsätze aufstellen wollen, dann setzt das immer schon voraus, daß wir die Ansprüche der Seins- und Sinnentwürfe an uns anerkannt und bejaht haben (ein Entscheidungsmoment). Solche Anerkennung und Bejahung ist aber ein *persönlicher geistiger Vollzug*, der nie und nimmer aus dem

<sup>28</sup> Daß der Mensch sich aus eigener Verantwortung und Aktivität eine „sittliche Normenwelt“ schafft, betont mit Recht auch Wilhelm Korff, a. a. O. 287.

<sup>29</sup> Der Ausdruck „sachliches Konspirieren“ erklärt sich in folgender Weise: unter Sachlichkeit verstehen wir jene Grundhaltung, die sich dem Seienden um dieses Seienden selbst willen zuwendet (ohne Rücksicht auf utilitäre Gesichtspunkte). Sachlichkeit ist aber höheren Seienden gegenüber dynamisch zu verstehen, ein fortschreitendes Sichhingeben und Anteilnehmen, seinen Atem gleichsam mit dem der Dinge vereinigen, eben Konspirieren (von lat. *con-spirare*). Daher konspirierende Sachlichkeit, sachliches Konspirieren.

<sup>30</sup> „Sachliches Konspirieren“ ist ein sittlich wertiger Vollzug. Sittlichkeit aber geht der Zeit und der Ordnung nach aller Ethik voraus. Ethik ist Reflexion über (bereits) gelebte Sittlichkeit. Es gibt Menschen, die aus ihrem Gewissen heraus höchste sittliche Werte verwirklichen, ohne je an ethische Grundsätze gedacht zu haben. Dennoch haben natürlich ethische Grundsätze ihren spezifischen Sinn und ihre Aufgabe. Vgl. Hengstenberg, Grundlegung der Ethik.

<sup>31</sup> Über die Herkunft der Seins- und Sinnentwürfe aus der schaffenden göttlichen Transzendenz vgl. Hengstenberg, Grundlegung der Ethik, 130f.

Naturrecht deduziert werden kann. Das ist der tiefste Grund dafür, daß aus dem Naturrecht keine ethischen Grundsätze, das heißt ethische Normen, per conclusionem abgeleitet werden können.

Unsere vorstehenden Überlegungen ergeben: Das Naturrecht, das, wie schon dargelegt wurde, besser Personenrecht heißen sollte, ist weder eine sittliche noch eine ethische Norm. Es nimmt eine eigentümliche Mittelstellung zwischen beidem ein. In welcher Weise ist das Naturrecht denn überhaupt Norm? Imperativisch ist es nicht, sondern indikativisch, wie schon festgestellt wurde. Dennoch hat es in seiner indikativischen Sprache eine große Bedeutung. Es stellt uns ein Menschenbild vor Augen, das uns voranleuchtet. Es hat die Rolle eines „ecce homo!“: Seht, das ist der Mensch! Denn der Mensch ist nicht zuletzt von seinen Grundansprüchen, seinen Grundrechten her definierbar. Unter diesem Betracht hat das Naturrecht den Charakter einer *positiven* Norm. Es ist ein Blicköffner: wer das Naturrecht akzeptiert und mit Kopf und Herz bejaht, hat eine bessere Kondition, wahre ethische Grundsätze zu konzipieren und streitschlichtende positivrechtliche Formulierungen zu finden als derjenige, der es nicht akzeptiert. Deshalb ist es auch den positivistischen Rechtstheoretikern nie gelungen, die Vertreter des Naturrechts völlig mundtot zu machen.<sup>32</sup> Ebenso große Bedeutung hat das Naturrecht als *negative* Norm. Wenn aus ihm auch keine ethischen Grundsätze und erst recht keine positivrechtlichen Sätze konkludent zu deduzieren sind, dann doch ein Entscheidendes: Alles, was gegen die Menschenwürde gerichtet ist und der Seins- und Sinnerfüllung des Menschen zuwiderläuft, ist sittlich schlecht. Alle Sätze, seien sie ethisch oder positivrechtlich, stehen unter diesem Maßstab.

## Die deutsche Philosophie in China\*

Von Jiuxing WANG (Peking)

Zunächst ist mit Freude zu berichten, daß die Erforschung der deutschen Philosophie sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart eine führende Stellung im Kreis der chinesischen Philosophen einnimmt. Es gibt bei uns zwar auch Wissenschaftler, die sich mit der Philosophie von Amerika, England, Frankreich und sogar von Japan beschäftigen, aber die Zahl der Wissenschaftler, die sich mit der deutschen Philosophie beschäftigen, überwiegt, ganz abgesehen von jenen, die sich mit der marxistischen Philosophie befassen.

Das ist jedoch nicht von Anfang an so gewesen, als die westliche Kultur in China eingeführt wurde. Die deutsche Philosophie wurde viel später als die englische Kultur eingeführt. Bei der Verbreitung der deutschen Philosophie traten außerdem noch viele Schwierigkeiten auf. Der Grund für die spätere Einführung der deutschen Philosophie war hauptsächlich politischer Natur: Nachdem China 1840 im Opiumkrieg unterlegen war, erkannten fortschrittliche Wissenschaftler die Untauglichkeit der chinesischen feudalistischen Gesellschaft und die Stärke der materiellen Zivilisation der westlichen kapitalistischen Gesellschaft und versuchten, das Vaterland zu retten mit der Auffassung, daß man vom Westen lernen müsse. So sagte z. B. Shao Zuozhou: „In der Zeit, da Daouguang und Xianfeng Kaiser waren, erlitt China immer wieder Niederlagen von den westlichen Ländern. Daher wurden Gesandte zur Besichtigung und zum Besuch ins Ausland geschickt. Nach Ansicht

<sup>32</sup> Es sei auf das großartige, heute leider anscheinend vergessene Buch von Heinrich Rommen verwiesen: „Die ewige Wiederkehr des Naturrechts“.

\* Als Vortrag gehalten vor der Leibniz-Gesellschaft am 1. Juli 1987 in Hannover.